

08.09.89

A - G - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1349/72 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel

Punkt der 604. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1989

A

Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Artikel 1 Nr. 1 (Überschrift)

Artikel 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. In der Überschrift wird folgender Klammerzusatz angefügt:

''(Bruteier-Kennzeichnungsverordnung - BrEKV)''

Begründung:

Die vereinfachte Überschrift dient nicht der Rechtsklarheit, weil sie den Regelungsgegenstand "Verkehr mit Küken von Hausgeflügel" nicht erfaßt und den Eindruck erweckt, daß dieser Gegenstand durch die Änderung entfallen ist.

Der Klammerzusatz erleichtert die Zitierung der Verordnung in der Praxis.

Ausgeliefert am
08. SEP. 1989

428/1/89

2. Artikel 1 Nr. 2 (§ 1)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 1 die Worte
"Zeichen, das der Beschreibung und dem Muster der
Anlage entspricht,"
zu ersetzen durch die Worte
"schwarzen Punkt von mindestens vier Millimeter
Durchmesser".

Als Folge

ist die Anlage (zu § 1) der Verordnung zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Vereinfachung.

3. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c (§ 4 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c sind in § 4 Abs. 3
die Worte "nicht in der vorgeschriebenen Weise"
durch die Worte "anders als in der dort zugelassenen
Weise" zu ersetzen.

Begründung:

In der vorgelegten Fassung des § 4 Abs. 3 kommt das Gewollte
nicht klar genug zum Ausdruck. § 1 schreibt die Kennzeichnung
der Bruteier mit einem schwarzen Punkt bestimmter Größe nicht
verbindlich vor, sondern er gestattet diese Form der Kenn-
zeichnung wahlweise ("... dürfen ... auch ...") neben und an-
stelle der primär EG-rechtlich vorgeschriebenen Kennzeichnung.
Ausnahmebestimmungen eignen sich aber nicht zur Anknüpfung
einer Sanktion.

(noch Ziffer 3)

Die vorgeschlagene Änderung stellt klar, daß mit der Ausnahme-
regelung des § 1 ein selbständiges Verbot ausgesprochen werden
soll, im Rahmen der Ausnahme anders als zugelassen zu kennzeich-
nen, ohne daß die nach den EG-Vorschriften vorgeschriebene
Kennzeichnung von Absatz 3 erfaßt wird, denn sie erfolgt nicht
"entgegen § 1".

B

4. Der **federführende Agrarausschuß** und
der **Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.